

NfGH 3/2020

Anerkennung der französischen und schweizerischen Passagierflugberechtigungen für gelegentliche, nicht gewerbsmäßige Flüge in der Bundesrepublik Deutschland

In Ergänzung zu den NfGH 1/2019 (Gästeflugregelung) anerkennt der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV), als Beauftragter des Bundesverkehrsministeriums nach § 31 c des Luftverkehrsgesetzes, die nachfolgend aufgeführten ausländischen Berechtigungen für gelegentliche, unentgeltliche und nicht gewerbsmäßige Passagierflüge von Gastpiloten in der Bundesrepublik Deutschland:

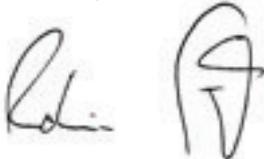
1. Die französische Gleitschirm-Pilotenlizenz „Brevet de pilote Parapente“ in Verbindung mit der Passagierflugberechtigung „Qualification Biplace Parapente“, ausgestellt vom Beauftragten des französischen Sportministeriums Federation Francaise de Vol Libre (FFVL).
2. Der schweizerische Ausweis für Hängegleiter-Piloten, Doppelsitzer, Kat. Gleitschirm und Hängegleiter, ausgestellt vom schweizerischen Bundesamt für Zivilluftfahrt. Die Anerkennungen gelten nicht für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Auflagen:

Die Anerkennungen sind auf eine nicht-gewerbsmäßige und nicht-berufsmäßige Betätigung als Luftsportgeräteführer beschränkt. Die übrigen Bestimmungen der Gästeflugregelung (NfGH 1/2019) bleiben unberührt.

Die Anerkennungen treten mit Veröffentlichung in den "Nachrichten für Gleitsegel- und Hängegleiterführer" (NfGH) in Kraft.

Gmund, 10.6.2020



Robin Frieß, DHV-Geschäftsführer